

12. Ist für die Schutzzähigkeit von Geschmackslächenmustern erforderlich, daß sie Gebilde von bestimmter Umgrenzung und Linienführung darstellen, oder können dazu auch Farben- und Glanzwirkungen genügen? Erfordernis bestimmter Formgebung mit Bezug auf die Möglichkeit der Nachbildung des Musters. Verhältnis zwischen Musterchutz und Verfahrenschutz.

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1905 i. S. Filzfabrik G. m. b. H. in A. (Nl.) w. Bayer. Wollfilz-Manufaktur-A.-G. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 627/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In dem die Revision der Klägerin zurückweisenden Urteil ist hierüber ausgeführt:

„Das Berufungsgericht hat, wie die erste Instanz, die Klage deshalb für unbegründet angesehen, weil die Glaciertmuster der Klägerin des Schutzes aus dem Geseze vom 11. Januar 1876 nicht fähig seien. Beide Instanzen befinden sich bei dieser Beurteilung in Übereinstimmung mit dem vom gewerblichen Sachverständigenverein in Berlin abgegebenen Gutachten vom 24. Februar 1904. Die Revision bekämpft diese Auffassung; ihr Angriff kann jedoch im Ergebnisse keinen Erfolg haben.“

Das Kammergericht bezeichnet es als Erfordernis für die Muster im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876, außer der Beziehung auf das ästhetische Gefühl, daß es Erzeugnisse von feststehender Individualform sein müßten, und daß namentlich als Flächenmuster nur solche Gebilde in Betracht kommen könnten, die eine bestimmte Umgrenzung und eine bestimmte Linienführung aufwiesen. Diese Begriffsbestimmung erklärt die Revision für zu eng. Schon in der Berufungsinstanz hatte die Klägerin auf neue Farben- und Glanzwirkungen hingewiesen. Die Revision nimmt dies auf; sie meint, das Gesetz biete keinen Grund für den Ausschluß solcher Wirkungen, die mitunter viel reizvoller und auch gewerblich wertvoller sein könnten, als ausgesprochene Figurenmuster. Eine bestimmte Form und bestimmte Linien dürfe man nicht verlangen; es müsse genügen, wenn man das Muster von einem anderen ohne besondere Aufmerksamkeit unterscheiden könne. Soweit diese Unterscheidungsmöglichkeit reiche, reiche auch der Musterbegriff. Die Revision nennt als Beispiele den Moiréglanz bei seiner ersten Herstellung, eigenartig irisierende Stoffe, Stoffe, die in den tiefer liegenden Partien anders gefärbt sind als in den höheren, und insofgedessen bei der Bewegung ein anderes Aussehen gewinnen. Der Revision ist darin Recht zu geben, daß es bei Geschmacksmustern zu weit gegangen ist, wenn man sie auf Darstellungen von bestimmter Form und bestimmten Linien beschränkt, insofern diese Worte in ihrem wirklichen, nicht bloß in einem ganz allgemeinen Sinne verstanden werden sollen. Für die Begrenzung auf bestimmte Formen und Linien könnte man das Urteil des erkennenden Senats, Rep. I. 305/99, vom 9. Dezember 1899 (Entsch. in Zivils. Bd. 45 S. 59 fg.) anführen. Dort wird einem sogenannten Granitmuster für Linoleum die Eigenschaft als Geschmacksmuster abgesprochen, und zur Begründung ausgeführt, es gehöre zum Wesen eines Musters, daß „eine Form geschaffen“ sei, „eine bestimmte in äußere Erscheinung tretende zeichnerische Gestalt, die sich als Erzeugnis einer bewußten schöpferischen Tätigkeit im Bereiche des Kunstgewerbes“ darstelle. Deshalb entsprächen die vorgelegten Muster, „bei denen durch Farbenabtönungen und Sprengelungen Nachbildungen von Gesteinen oder anderen Stoffen hervorgebracht werden“ sollten, in keiner Weise den Anforderungen des Gesetzes. Allein die jetzt zur Prüfung

stehende Frage war damals nicht Gegenstand der Entscheidung. Es handelte sich mehr um den Begriff der Eigentümlichkeit als der Formgebung. Jedenfalls würde der Senat eine grundsätzliche Beschränkung der Flächenmuster auf zeichnerische Gestaltungen und den absoluten Ausschluß von Farbenabtönungen und Sprengelungen jetzt nicht mehr für richtig anerkennen können.

Das Gesetz vom 11. Januar 1876 gibt keine Begriffsbestimmung dessen, was es unter dem gewerblichen Muster oder Modell versteht, wofür es den Schutz gegen Nachbildung gewährt. Es enthält sich auch der näheren Angabe über die Anforderungen, welche an die formale Beschaffenheit zu stellen sind. Daß es sich dabei nur um Formgebilde handeln kann, um Darstellungen, die für den Gesichtssinn in äußere, wahrnehmbare Erscheinung treten, folgt aus der Bezeichnung und daraus, daß das Gesetz, wie jetzt nicht mehr bezweifelt wird, sich nur auf die sogenannten Geschmacksmuster bezieht, welche die durch den Gesichtssinn vermittelte ästhetische Empfindung anregen sollen. Ein ganz formloses Muster oder Modell wäre undenkbar. In Frage kommt nur, in welchem Sinn und Umfang man eine bestimmte Formgestaltung verlangen darf.

Für das Flächenmuster, um das es sich hier allein handelt, bietet das Gesetz keinen Anhalt, den Schutz auf Darstellungen zu beschränken, die in völlig geschlossenen und genau umgrenzten Figuren bestehen. Die Geschlossenheit der Darstellung, als eines in sich fertigen Bildwerkes, hat für das Muster, das sich auch mit dem rein Ornamentalen begnügen kann, nicht die Bedeutung, wie für die zeichnende und malende Kunst.

Vgl. Kohler, Kunstwerk und Geschmacksmuster, im Archiv f. d. zivilist. Praxis Bd. 87 S. 29 flg.; Derselbe, Koloritmuster und Naturnachahmung, das. Bd. 88 S. 271.

Und dafür, daß nur Darstellungen von scharf begrenzter Form, welche sich durch festbestimmte, zumal zeichnerisch bestimmte Linien von der Umgebung abheben, als Muster gelten können, ist weder aus dem Wesen des Musters ein rechtfertigender Grund zu entnehmen, noch wäre diese Einschränkung mit der Absicht des Gesetzes vereinbar, im Interesse der Hebung des Kunstgewerbes im weitesten Sinne der formschöpfenden geistigen Tätigkeit auf dem Gebiete der Industrie Schutz angebeihen zu lassen. Die Formschöpfung kann von

verschiedener Art sein, nach den angewendeten Mitteln und nach dem ästhetischen Gehalte. Nicht nur aus zeichnerischen Formelementen lassen sich in der Zusammenfügung neue eigentümliche Gestaltungen hervorbringen, die als geschmackvolle Vorbilder für Industrieerzeugnisse dienen können. Grundsätzlich muß anerkannt werden, daß dies auch durch das Mittel der Farbe möglich ist. Daß Farbzusammenstellungen, Farbenwirkungen nicht ausgeschlossen sind, hat bereits der IV. Straffenat des Reichsgerichts in dem Urteile vom 12. Juni 1903, abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1904 S. 224, ausgesprochen. Auch in der Literatur ist diese Ansicht vertreten.

Vgl. z. B. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts 3. Aufl. § 203 unter VIII (Bd. 3 S. 53); besonders Kohler im Archiv f. d. zivilist. Praxis Bd. 88 S. 268 ff.

Daß in § 5 Biff. 2 die Nachbildung des Musters „in anderen Farben“ als verboten besonders hervorgehoben wird, steht nicht entgegen. Daraus folgt nicht, daß es auf die Verschiedenheit der Farbe auch dann nicht ankommen solle, wenn gerade die Farbenwirkung das Wesentliche des Musters ist, und darum nicht, daß die Farbenwirkung nicht die Grundlage eines Musters sein könne. Werden Farbenwirkungen nicht bloß in untergeordneter Bedeutung zur Illumination von zeichnerisch umrissenen Figurengebilden, sondern selber als grundlegende Elemente der Formgestaltung zugelassen, so ergibt sich daraus, daß man für die damit erzielten Erscheinungsformen nicht an den scharfen linearen Umrissen festhalten darf, sondern ihre Bedeutung für den Formensinn nach koloristischen Rücksichten beurteilen muß. In Frankreich, wo man kein Bedenken trägt, auch *combinaisons de couleurs* als *dessins de fabrique* anzuerkennen, wird darüber gestritten, ob es genüge, wenn dadurch ein besonderer Eindruck aufs Auge, ein *aspect spécial*, hervorgerufen werde, oder ob man, wenn auch kein durch Linien genau bestimmtes Gebilde, doch eine erkennbare Gestaltung verlangen müsse.

Vgl. Bouillet, *Traité théor. et pratique des dessins* 2. Aufl. Nr. 6. 8. 17. 18; Fauchille, *Traité des dessins et modèles industriels* S. 67 unter 3; Thirion, *Dessins et modèles* S. 14. 17; Philipon, *Traité théor. et pratique de la propriété des dessins* Nr. 27. 30, vgl. Nr. 26 Note 1.

Zwischen einer bestimmten Figur, die das Muster darstellt, und den für das Auge noch erkennbaren Farben- und Glanzeffekten mit völlig vermischten Grenzen sind viele Übergänge denkbar. Wie weit man auf dieser Stufenleiter herabzusteigen habe, und ob man schließlich dahin gelangen müßte, auch von der Farbenzusammenstellung, dem Farbenkontrast abzusehen, und die Verwendung einer einheitlichen Farbe genügen zu lassen, wenn darin eine charakteristische Besonderheit zu finden wäre, — wie der IV. Straffenat a. a. O. angenommen hat — braucht hier nicht entschieden zu werden. Hier reicht das Ergebnis aus, daß es nicht gerechtfertigt ist, als begriffliche Voraussetzung für den Schutz von sogenannten Geschmacksmustern eine bestimmte Umgrenzung und bestimmte Linienführung der Flächen Darstellung zu verlangen. Auf diesen Grund kann daher die Ablehnung der klägerischen Muster nicht gestützt werden. Dies führt aber nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, da die Entscheidung des Kammergerichts aus einem anderen Grunde zu Recht ergangen ist.

Über Wesen und Bedeutung der klägerischen Muster stellt das Kammergericht als unstreitig fest, daß sie nicht durch Nachbildung nach einer bestimmten Vorlage geschaffen werden, sondern dadurch entstehen, daß der Arbeiter auf den in der Fabrikation befindlichen Filzstoff in annähernd gleichen Mengen und Entfernungen Pflanzenfasern wirft, die darauf gepreßt werden und sich nun zu glänzenden Büscheln ausgestalten. Es stellt weiter fest, daß bei diesem Verfahren wohl ein gewisser einheitlicher Charakter und eine gleichartige Wirkung der verarbeiteten Masse erzielt werde, daß sich aber die genaueren Einzelheiten ihrer Formen und Linien nicht vorausbestimmen ließen, sondern mehr oder weniger vom Zufall abhängen. Mit diesen Feststellungen, gegen welche Bedenken nicht obwalten, ist es unvereinbar, den Mustern der Klägerin die Eigenschaft von Geschmacksmustern im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876 beizulegen. Nach § 1 dieses Gesetzes steht das Recht, ein gewerbliches Muster (oder Modell) ganz oder teilweise nachzubilden, dem Urheber desselben ausschließlich zu. Die formschöpferische Tätigkeit, die geschützt wird, beruht demnach im Muster, nicht in dem nachgebildeten Erzeugnis; sie liegt in der Aufstellung des Vorbildes, nicht in dessen Reproduktion. Von einem Muster kann also, mag man im übrigen an die Formgestaltung größere oder geringere Anforderungen stellen, nur die Rede

sein, insofern die Nachbildung des Musters überhaupt möglich ist, dieses als Vorbild dienen soll und kann. In diesem Sinne könnten die von der Klägerin hinterlegten Filzstoffproben Muster sein, wenn es darauf ankäme, die aufgepreßten Pflanzenfasern in Lage und Verzweigung genau nachzuahmen. Aber daran ist nicht zu denken. Die Klägerin selbst will ihre Muster nicht so verstanden wissen. Die Reproduktion, auf die es abgesehen ist, überläßt es dem Zufalle, wie weit eine Übereinstimmung in den Einzelheiten erreicht wird; sie führt nur im Allgemeinen zu einem gewissen einheitlichen Charakter und einer gleichartigen Wirkung der verarbeiteten Masse. Auch die Tätigkeit des Arbeiters bei der Herstellung des Filzstoffes ist nicht an eine feste Regel gebunden, indem er in jedem einzelnen Falle die Menge der aufzuwerfenden Pflanzenfasern und die Entfernungen, in denen dies zu geschehen hat, von neuem abschätzen muß. Unter diesen Umständen können als Gegenstand der Nachbildung jedenfalls nicht die einzelnen Muster in Betracht kommen, sondern als solchen könnte man nur bezeichnen den allgemeinen Gedanken, Ramie- oder ähnliche Pflanzenfasern zum Zwecke eines Geschmackseffektes dem Filzstoff aufzupressen. In dieser Allgemeinheit aber, welche die verschiedensten Variationen zuläßt, ist, obgleich im weiteren Sinne und gegenüber ganz anders hergestellten Stoffen noch von Einheitlichkeit des Charakters und gleichartiger Wirkung gesprochen werden darf, noch nicht diejenige formschöpferische Geistesstätigkeit abgeschlossen, deren Erzeugnis das Gesetz als Geschmacksmuster gegen unbefugte Nachbildungen schützt. Damit wird auch das nicht erreicht, was der Farben- und Glanzeffekt bei *Moiré*, irisierenden Stoffen und dergleichen ist, welcher zwar nach Lage und Licht variiert, aber auf der gleichen Struktur des Gewebes beruht, während bei der Klägerin jedes einzelne Erzeugnis selbst schon verschieden ist. Was die Klägerin unter den Schutz des Gesetzes stellen will, ist vielmehr in Wirklichkeit ein mehr oder minder bestimmtes Verfahren, das auch in seinen Produkten nicht zur Nachbildung eines Musters, als einer maßgebenden Vorlage für die danach herzustellenden gewerblichen Erzeugnisse, führt. Diese Auffassung liegt offenbar auch der Entscheidung des Berufungsgerichts zugrunde. Denn nachdem hervorgehoben ist, daß es den streitigen Mustern an einer bestimmten Umgrenzung und einer bestimmten Linienführung fehle, wird weiter geltend gemacht,

daß sie überhaupt keine feststehende Form hätten, sondern nur nach einem bestimmten Verfahren hergestellt würden, das die Hervorbringung annähernd ähnlicher Gebilde mit gleichartiger allgemeiner Wirkung auf das Auge des Beschauers sichere.

Aus diesen Gründen kann der Revision nicht zugegeben werden, daß die angefochtene Entscheidung auf Verkennung des für das Geschmacksmuster erforderlichen Formbegriffs beruhe. Unbegründet ist aber auch der weitere Revisionsangriff.

Im Anschluß an die oben erwähnten Ausführungen heißt es in der Begründung des Berufungsurteils, daß danach die Klägerin durch den Schutz der hergestellten Erzeugnisse indirekt den Schutz eines Verfahrens, einer Fabrikationsmethode erreichen würde, was nicht der Zweck des Musterrechtes sei, wozu vielmehr das Patentrecht diene. Die Revision erklärt dies für verfehlt. Sie meint, daß die Frage, welche indirekten Wirkungen der Geschmacksmusterschutz im einzelnen Falle haben könne, für die Zulässigkeit des Musterrechtes ohne entscheidende Bedeutung sei. Dies ist an sich ganz richtig; allein der angegriffene Satz verdient den Vorwurf nicht. Wie der Zusammenhang ergibt, ist die Meinung des Berufungsrichters nicht, daß die klägerischen Muster, obgleich sonst dazu geeignet, doch aus dem Grunde von dem Musterrecht ausgeschlossen seien, weil dadurch indirekt ein Verfahren geschützt würde, sondern, nachdem bereits verneint ist, daß die Muster schutzfähig seien, kann das weitere Argument nur den Sinn haben, daß ein Verfahren für sich nicht Gegenstand des Geschmacksmusterrechtes sein könne.“ . . .